

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Z. Hd. des Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn MdL Horst Klee
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/98 99 5-0
Telefax: 0611/98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 23. Oktober 2006

**Schriftliche Anhörung des Innen- und des Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags
- Ihr Schreiben vom 14. September 2006 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Antrags der Fraktionen der CDU und FDP betreffend Unvereinbarkeit unserer Werte mit Zwangsverheiratungen – Drucks. 16/5293), des dringlichen Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (betreffend Zwangsheirat ächten – Opfer unterstützen – Zwangsehen vorbeugen – Drucks. 16/5330), des Entschließungsantrags der Fraktion der CDU (betreffend Integration von Frauen mit Migrationshintergrund – Grundrechte sind nicht verhandelbar – Drucks. 16/5393) – hierzu der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE Grünen (Drucks. 16/5443) und den Antrag der Abgeordneten Dr. Pauly-Bender, Fuhrmann, Habermann, Rudolph, Waschke (SPD) und Fraktion (betreffend Freiheitsrechte und Gleichstellung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund – Drucks. 16/5422) bedanke ich mich. Die vielfältigen Überlegungen und Anregungen zum Thema werden hoffentlich dazu beitragen, die Situation von Migrantinnen zu verbessern und Zwangsheiraten künftig weitgehend zu verhindern.

Gerne komme ich Ihrer Bitte um Stellungnahme nach. Der besseren Übersichtlichkeit wegen sind meine Ausführungen einzelnen Sachfragen zugeordnet und können sich somit auf mehrere Anträge beziehen.

Bankverbindung:
SEB Wiesbaden
Konto 103 197 3100
BLZ 510 101 11

**Zu Zwangsverheiratungen/Zwangsheirat
(Drucks. 16/5293, 16/5330, 16/5395, 16/5422):**

Heiratsmigration an sich kann ohne Zwang und Druck von außen stattfinden. Zwangsverheiratungen stellen aber ohne jeden Zweifel einen fundamentalen Verstoß gegen die Menschenwürde und die Grundrechte auf persönliche Freiheit dar. Dabei handelt es sich um Grundwerte, die nicht allein in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit besitzen, sondern oftmals auch in den Herkunftsländern betroffener Frauen und Männer. Die Verurteilung und Ablehnung solcher Verstöße findet die ausdrückliche Zustimmung der agah. Die Landesregierung sollte sich dieses Problems durchaus annehmen. Als Grundlage einer sachgerechten Diskussion sollten die Gegebenheiten jedoch genau analysiert werden.

Die Größenordnung der Zwangsehen ist schwer zu beziffern. Dies hat mehrere Ursachen. Zum einen fehlt es an genauen Zahlen und differenzierten wissenschaftlichen Studien zu Zwangsehen. Erste Hinweise finden sich zwar bereits 1978 in Berichten (Baumgartner-Karabak/Landesberger). Detaillierte Studien und genaue Daten über Ausmaß, Kontext und Folgen von Zwangsehen sind aber nicht zugänglich. Deshalb stellen die Erhebung spezieller Daten und die Erfassung relevanter Fakten (Drucks.16/5422) den ersten Schritt für weiterführendes gezieltes Handeln und Verbesserungen dar und ist sehr wünschenswert. Die Ergebnisse dieser Vorgehensweise gehen in ihrer Verlässlichkeit über eine Expertenanhörung hinaus (Drucks. 16/5395), da den Experten letztlich kein repräsentatives Zahlenmaterial zur Verfügung steht, auf das sie zurückgreifen könnten.

Davon abgesehen ist es von großer Bedeutung, den Begriff der „Zwangsheirat“ oder „Zwangsverheiratung“ zunächst genau zu definieren. Für eine Definition sind eine große Bandbreite und Tatbestandsvielfalt denkbar. Viele Varianten sind möglich. Diese reichen von der Importehe, bei der meistens sehr junge Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Deutschland geholt werden, um hier zu heiraten, über Heiratsverschleppung ins Ausland, bei der in Deutschland aufgewachsene junge Mädchen und Frauen oftmals bei einem Urlaub im Herkunftsland der Familie genötigt werden, einen Mann im Herkunftsland zu heiraten bis zu den Zwangsehen, die in Deutschland zwischen Migrant/innen oder Deutschen mit Migrationshintergrund geschlossen werden.

Der für alle Formen entscheidende Aspekt ist der des auf das Opfer ausgeübten Zwanges. Zwang kann aber – je nach Situation – unterschiedlich ausgeübt werden. Die Zwangsformen können von massiver körperlicher Gewaltanwendung und Misshandlung bis hin zu psychischem Druck und Beeinflussung reichen. Sofern unmittelbare körperliche Gewalt ausgeübt wird, um das Tatopfer zu einem bestimmten Handeln, nämlich dem Einverständnis zur Eheschließung zu nötigen, ist eine Zwangslage leicht nachzuvollziehen und gegebenenfalls zu beweisen. Ein

solchermaßen aufgenötigtes Verhalten ist Ergebnis und Ausdruck davon, dass falsche Ehr- und Erziehungsvorstellungen mit Gewalt durchgesetzt werden sollen.

Schwieriger gestalten sich die Fälle, in denen psychischer Zwang eine Rolle spielt. Möglicherweise findet dieser bereits in einem bestimmten Erziehungsstil seinen Ausdruck, zum Beispiel, wenn ein Mädchen mit der ständigen Aussage aufwächst, „versprochen“ zu sein. Diese Zwangslagen sind wesentlich schwieriger wahrzunehmen und aufzudecken, was sich wiederum auf die Verfolgung der Täter und die staatliche Sanktionierung auswirkt.

Bei der Einschätzung der psychischen Zwangslage spielen soziokulturelle Faktoren eine große Rolle. Diese hängen von den gesellschaftlichen Bedingungen und Wertvorstellungen ab. Problematisch ist etwa bei der traditionellen Eheanbahnung und der damit einhergehenden Vermittlung der potenziellen Ehepartner, dass dies dem Machtmissbrauch offen steht. Die Konstellation bringt die Gefahr mit sich, dass Druck ausgeübt wird, nämlich dann, wenn eine ablehnende Haltung nicht akzeptiert wird oder von dem Tatopfer sogar nicht einmal gewagt wird, eine solche Ablehnung überhaupt zu äußern, weil es drastische Folgen befürchtet.

Dem Opferschutz und den Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Migrantinnen und Migranten kommt daher sehr große Bedeutung zu. Es kann nicht ausreichen, davon auszugehen, dass allein mit konsequentem staatlichen Handeln gegenüber den Tätern ein klares Signal gesetzt wird. Ebenfalls ist es unbillig, Hilfs- und Unterstützungsangebote auf ‚integrationswillige‘ Menschen zu reduzieren (Drucks. 16/5293). Schon die Nutzung des Integrationsbegriffs in der politischen Debatte zeigt, dass sehr unterschiedliche Definitionen und Auslegungen des Terminus bestehen. Eine Unterscheidung von Menschen in ‚integrationswillig‘ und ‚integrationsunwillig‘ entbehrt jeglicher nachvollziehbaren Grundlage und öffnet Willkür Tür und Tor.

Vielmehr ist insbesondere die Überlegung, mittels Prävention und Aufklärung das einer Zwangsverheiratung zugrunde liegende Verständnis und Gewalt legitimierende Normen aufzubrechen und ihnen gegenüberzutreten, weiter auszubauen. Zielgruppe müssen vordringlich auch die Eltern sein. Es gilt, diese für eine Zusammenarbeit zu gewinnen, ohne ihnen den Eindruck zu vermitteln, dass sie als Sonderfall der Gesellschaft behandelt werden. Migrant/innen reagieren sensibel auf solche Wahrnehmungen, eventuell kann damit sogar eine Abwehrhaltung ausgelöst werden.

Die in der Begründung des Antrags der Fraktionen der CDU und der FDP (Drucks. 16/5293) genannten „Schulungs“maßnahmen sind deshalb als zu weitreichend zu erachten. Gezielte „Schulungen“ von Elternteilen oder –paaren mit Migrationshintergrund würden zu dem Bild führen bzw. beitragen, dass Migranten ihre Kinder im Sinne westlicher Maßstäbe nicht richtig erziehen können. Vorbehalte, Ängste, aber auch Rassismus und Diskriminierung gegenüber El-

ternpaaren mit Migrationshintergrund würden eher gefördert, als dass ihnen dadurch Hilfe und Unterstützung zuteil würde. Davon abgesehen ist es schwer vorstellbar, den genauen Adressatenkreis zu bestimmen. Denkbar wären solche speziellen Schulungen im Bereich der strafrechtlichen Sanktionierung. Dies würde allerdings eine entsprechende Verurteilung voraussetzen.

Soweit im Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP (Drucks. 16/5293) gefordert wird, dass die Landesregierung sich im Rahmen der aktuellen Reform des Einbürgerungsrechts des Themas annehmen solle, und damit Erleichterungen bei der Einbürgerung für die Opfer von Zwangsverheiratungen gedacht sind, ist dies zu begrüßen.

Zu Opferschutz/ Verbesserung der Präventionsarbeit (Drucks.16/5330, 16/5395, 16/5443):

Grundlegendes Ziel präventiver Maßnahmen sollte die Stärkung der Situation von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund sein. Es gibt eine Vielzahl von Schwierigkeiten, denen sich Migrantinnen gegenübergestellt sehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Migrantengruppen nicht nur verschiedene Herkunftsländer und Kulturen vertreten sind, sondern sich auch unterschiedliche Professionen und Bildungsstandards finden lassen. Die Lebensweise der einzelnen Familien hängt stark davon ab, wie diese im Herkunftsland aussah und ob durch wirtschaftliche Entwicklung eine Veränderung eintrat. Wie stark ausgeprägt selbstbestimmt die Lebensführung junger Migrantinnen ist, hängt also weniger von der Nationalität, als dem Bildungsstandard ab. Studien zufolge ist das durchschnittliche Bildungsniveau von Migrantinnen niedrig bis mittel. Mütter mit türkischem Hintergrund weisen besonders geringe Bildungsvoraussetzungen auf, nahezu drei Viertel haben einen Grundschulabschluss. Die aus einem geringeren Bildungsstandard resultierende wirtschaftlich schwächere Situation von Migrantinnen macht sie angreifbar und lässt sie leichter zum Opfer von Druck und Nötigung, von Zwangsheirat und Menschenhandel werden. Die allgemein schlechte Arbeitsmarktlage macht es gerade Ausländer/innen nicht leicht, eine adäquate Stelle zu finden. Ausländische Arbeitnehmerinnen haben dabei mit besonders vielen Vorbehalten zu kämpfen. Letztlich ist es neben Angst und Verunsicherung dann die schwache ökonomische Situation, die sie in erzwungenen Ehen ausharren lässt. Für eine Alternative fehlt es mitunter an Informationen über Auswege, jedoch auch oft an finanziellen Mitteln. Insbesondere die Teilhabe an Bildungs- und Arbeitsangeboten und die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Migrantinnen können dazu beitragen, das Selbstbewusstsein von Migrantinnen zu stärken und ihnen mentale Unabhängigkeit sowie eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen.

Ergänzende Vorschläge sind:

- Erweiterung des Förderunterrichts für Migrantinnen (Kompetenzen deutlich machen, Selbstbewusstsein stärken). Dazu sollten muttersprachliche Fachfrauen Unterricht und Frauensprechstunden anbieten.
- Berufsaufklärung für ausländische Frauen und Mädchen, sowie Infos für die ganze Familie; verstärkte Elternarbeit an Schulen.
- Anerkennung von anderen Fremdsprachen als Englisch und Französisch. Türkische, arabische oder kroatische Sprachkenntnisse werden an Arbeitsplätzen oft gebraucht und eingesetzt, jedoch kaum honoriert. Erweiterung des Fremdsprachenangebots an Gymnasien und Realschulen und gleiche Wertigkeit durch Erwerb von Zertifikaten.

Nicht nur junge Migrantinnen streben nach Anerkennung und Selbstbestimmung. Dies trifft auf junge deutsche Mädchen und Frauen genauso zu. Wertschätzung und Achtung können jedoch nicht verordnet werden. Dies einzufordern und selbst vorzuleben und ständig ins Bewusstsein zu rufen, gehört ebenso zu gelungener Prävention wie die konsequente Verfolgung von Straftätern. Das Gefühl, dass die besonderen Probleme und Zwangslagen der jungen Migrantinnen, ihre Hintergründe, Werte, Normen und Überlegungen ernst genommen werden, ist für die Betroffenen sehr wichtig. Oftmals wird ihr Verhalten von tief verinnerlichten Werten, Normen und Familienregeln bestimmt, über die sich die Betroffenen selbst nicht klar sind und die sie sich nicht eingestehen wollen.

Psychischer Druck und daraus erwachsene Zwangslagen sind schwer wahrzunehmen. Betroffene Mädchen und Frauen äußern sich oftmals nur zurückhaltend und in Nuancen. Zu den Zielen eines erfolgreichen Präventionskonzeptes gehört daher unbedingt auch der Abbau von Ängsten betroffener Mädchen und Frauen, sich einer Beratungsstelle oder –organisation anzuvertrauen. Hierfür ist interkulturelle Kompetenz bei den jeweiligen Mitarbeiter/innen ein maßgeblicher Bestandteil.

Die Forderung, in den Bereichen Justiz, Sozialarbeit, Jugendhilfe und Schule über geeignete Fortbildungen für das Problem zu sensibilisieren, ist daher sehr zu begrüßen. Dies gilt ebenso für die Überlegung, in Schulen das Thema Grundrechte und deren uneingeschränkte Gültigkeit für beide Geschlechter altersgemäß zu behandeln (Drucks. 16/5330). Um Gewalt legitimierende Männlichkeitsnormen kritisch aufzuzeigen und zu hinterfragen (Drucks. 16/5395), sind positiv agierende Rollenvorbilder wichtig. Für die Identitätsfindung ist es sinnvoll, dass nicht lediglich

Werte und Normen einer Kultur als charakteristisch empfunden und übernommen werden, sondern beide Kulturen integriert und einbezogen werden können.

Ergänzende Vorschläge sind:

- Verstärkte Förderung der Interkulturellen Kompetenz und Öffnung der Regeldienste und Verwaltungen für Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund
- Ausbau des Hilfe- und Beratungsangebots in der jeweiligen Muttersprache für Migrantinnen in Hessen, auch im Sinne einer pro-aktiven, aufsuchenden Beratungsarbeit.

Die im Bereich des Aufenthaltsrechts verlangte Anpassung dahingehend, dass von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und Frauen, die sich länger als sechs Monate im Ausland aufhalten, ihre vorherige Aufenthaltserlaubnis nicht verlieren, findet die Zustimmung der agah. Das in § 51 Aufenthaltsgesetz enthaltene Instrumentarium, mit dem eine länger als sechs Monate andauernde Abwesenheit vom Bundesgebiet gestattet werden kann, reicht für diese Situation nicht aus. Allerdings wird es nicht genügen, allein eine Änderung des § 51 Aufenthaltsgesetz vorzunehmen, da die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis nicht nur von der Dauer der Abwesenheit vom Bundesgebiet bestimmt ist, sondern auch weitere Voraussetzungen wie die Sicherung des Lebensunterhalts dazu zählen. Migrantinnen, die zwangsverheiratet wurden und nach ihrer mehrmonatigen Rückkehr keine Arbeitsstelle mehr haben, wollen und können meistens keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern aufnehmen. Letztlich würde eine Heilungsmöglichkeit im Hinblick auf die mehr als sechsmonatige Abwesenheit dann mit dem Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts kollidieren.

Im Zusammenhang mit der Sicherung des Lebensunterhalts ist unabhängig von der Verlängerung der Antragsfrist zur Aufhebung einer erzwungenen Ehe auch eine Anpassung der Folgen der Aufhebung der Ehe (§ 1318 BGB) zu prüfen. Nach dieser Vorschrift und ihren Verweisungen kommt im Falle der Aufhebung einer Ehe nur dann Scheidungsfolgenrecht zu Anwendung, wenn die Betroffene von dem anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen bedroht oder getäuscht worden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird kein nachehelicher Unterhalt geschuldet. Dies kann im Rahmen des eigenständigen Ehegattenaufenthalts zu Problemen führen, wenn die Betroffene kein eigenes Einkommen bezieht und auf Sozialleistungen angewiesen ist. Es ist schwierig, festzustellen, ob der Tatbestand einer erzwungenen Ehe überhaupt vorliegt. Die Klärung der Frage, ob darüber hinaus der spätere Ehegatte an der Nötigungs- oder Täuschungshandlung beteiligt war, dürfte noch problematischer werden.

Eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus ist nach Ansicht der agah auch für neu eingereiste Migrant/innen, die zuvor noch keinen Aufenthaltstitel besaßen, notwendig.

Die Maßnahmen des Opferschutzes, wozu auch die Sicherung des Aufenthalts gehört, sollten dabei nicht lediglich auf Zwangsheiraten ausgerichtet werden, die durch psychischen Druck und körperliche Nötigung erzeugt wurden. Die Maßnahmen sollten sich auch auf die Opfer von Heiratshandel (Drucks. 16/5330, 16/5443) erstrecken, die bei der Heiratsmigration ebenfalls getäuscht und in der Ehe weiterhin ausgebeutet werden. Auch hier handelt es sich um Täuschungshandlungen, jedoch sind die Motive der Tatopfer für das Eingehen der Ehe weniger die mentale Abhängigkeit, als eine ökonomisch schlechte Situation im Herkunftsland. Diese Frauen werden oftmals mit falschen Versprechungen gelockt und geraten nachfolgend in ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis. Angebliche Schulden für die Reisekosten etc. werden ihnen vorgehalten. Dies macht auch diese Frauen erpressbar und lässt sie unter menschenunwürdigen Bedingungen ausharren.

Soweit es den Aufenthaltsstatus anbelangt, wird die Konstellation, dass Opfer von Menschenhandel aufgrund von Täuschung eine Ehe eingegangen und daraufhin legal eingereist sind, von der EU-Opferschutzrichtlinie nicht ausreichend berücksichtigt. Dort wird neben der illegalen Einreise auf die in §§ 232 ff StGB genannten Straftaten Bezug genommen. Die Nötigung zur Eingehung einer Ehe findet sich dagegen in § 240 StGB. Daher wird auch die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie im 2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz für die Gruppe von Migrant/innen nicht die nötigen rechtlichen Verbesserungen mit sich bringen.

Daneben sind auch für die Opfer von Heiratshandel Teilhabemöglichkeiten an Aus- und Weiterbildung, Verbesserungen der Aufenthaltsverfestigung ebenso wie der Zugang zu Informationen und Beratungsangeboten sehr wichtig, sodass die entsprechenden Forderungen (Drucks. 16/5330, 16/5443) von der agah unterstützt werden.

Zu Integration von Frauen mit Migrationshintergrund/Grundrechte/ Freiheitsrechte/Gleichstellung (Drucks. 16/5395, 16/5443, 16/5422)

Der Schlüssel für gelingende und gelungene Integration liegt vor allem auf kommunaler Ebene in den Stadtteilen und Nachbarschaften. Nur wenn Integrationsprozesse auch in kleinen Einheiten und überall stattfinden, kann Integration auf Dauer gelingen. Integration ist ein gegenseitiger Prozess zwischen den Zugewanderten und der Mehrheitsgesellschaft, der eines strukturierten und dauerhaften Dialogs bedarf. Eine gemeinsame Sprache ist eine der Voraussetzungen, diesen Dialog zu führen und verbessert die Möglichkeiten, sich in die Mehrheitsgesellschaft einzubringen. Die Bemühungen des Landes und der Kommunen, allen Menschen durch

Spracherwerb eine gemeinsame Kommunikation zu ermöglichen, werden von der agah ausdrücklich unterstützt.

Allerdings darf der Aspekt der gegenseitigen Wertschätzung und Achtung darüber nicht vernachlässigt werden. Gerade die Vernachlässigung dieser Punkte verhindert nicht selten einen wirklichen Dialog. Wenn Integration nicht Anpassung bedeuten soll, darf diese Werteorientierung einerseits als Leitlinie, andererseits als Zielsetzung nicht fehlen. Ausgehend von dieser Prämisse sind die Feststellungen hinsichtlich Integration als Prozess gegenseitiger Annäherung, Wahrung der Menschenwürde und Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen (Drucks. 16/5395) zu begrüßen. Die Formulierung, dass Gleichberechtigung als erster Schritt in Kindergärten und Schulen mit dem Sprechen und Verstehen der deutschen Sprache beginnt, entspricht unserer Ansicht nach jedoch nicht dieser Werteorientierung.

Ausgrenzungen widerfahren nicht nur neu zugezogenen Migrant/innen, die noch über geringe Sprachkenntnisse verfügen, sondern auch denjenigen, die bereits in der 2. oder 3. Generation hier leben. Vorbehalte gegenüber Menschen anderer Herkunft, ihre Zurücksetzung und Ungleichbehandlung betreffen fast alle gesellschaftlichen Gruppen und Lebensbereiche von Migrant/innen. Gleichberechtigung sollte deshalb nicht an Sprachkenntnissen anknüpfen, sondern als wesentlicher Ausdruck von gegenseitiger Wertschätzung und Achtung selbstverständlich vorhanden sein.

Aus unserer Sicht kann nicht allein den zugewanderten Frauen die Verantwortung für das Gelingen der Integration übertragen und ein entsprechendes Bemühen ihrerseits eingefordert werden. Vielmehr müssen auch geeignete Begegnungsangebote vorhanden sein und die Beteiligung der Mehrheitsgesellschaft stattfinden, sonst können letztlich alle Bemühungen seitens der Migrantinnen nicht zum Erfolg führen.

Ergänzende Vorschläge sind:

- Förderung der Stadtteilarbeit im Sozialraum als Ort der Integration, Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfeansätze, niedragschwellige Anlaufstellen
- Einbindung der Migrantinnen in Frauen-Netzwerke
- Differenziertes Angebot von Integrationskursen für unterschiedliche Zielgruppen verbessern, Ausweitung des Angebots auch im Rahmen der nachhaltigen Integration für schon lange hier lebende Migrantinnen
- Ausbau von Sportangeboten, speziell für muslimische Mädchen und Frauen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Ulrike Foraci". The script is cursive and elegant, with a prominent loop at the end of the name.

Ulrike Foraci
Geschäftsführerin